

---

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Garbsen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garbsen. Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihen von Medien und ist allen Einwohnern der Stadt Garbsen zugänglich. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Bibliotheksleitung.
2. Die Benutzung der Stadtbibliothek regelt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und nach dieser Benutzungsordnung.

### **§ 2**

#### **Anmeldung und Benutzung**

1. Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises und, falls erforderlich, auch gegen Nachweises des ständigen Wohnsitzes, an.
2. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung und zur Beachtung der Hausordnung der Stadtbibliothek. Des weiteren gibt die Benutzerin bzw. der Benutzer mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person sowie Angaben bezüglich der Medien und Gebühren. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.
3. Minderjährige können Benutzerin bzw. Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbibliothek werden Ausleihgebühren nach § 8 erhoben.

Die Ausleihgebühren beinhalten die Ausleihe von Medieneinheiten zu den in § 3 Ziff. 5 genannten Leihfristen. Für eine ohne die Zustimmung der Stadtbibliothek über die Leihfristen hinausgehende Nutzung der Medieneinheiten muss eine zusätzliche Ausleihgebühr nach den in § 8 aufgeführten Sätzen entrichtet werden.

- 
5. Von der jährlichen Ausleihgebühr für Bücher, Zeitschriften und Spiele sind befreit:
    - 5.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler/innen, die über das 18. Lebensjahr hinaus eine allgemeinbildende Schule oder vergleichbare Einrichtung besuchen, gegen Vorlage eines Nachweises.
    - 5.2 Von allen Ausleihgebühren sind befreit:  
Garbsener Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen.
  6. Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren nach § 7 mit Ausstellung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen diejenige Person, die den Benutzerausweis beantragt hat, bei unter 18-jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.
  7. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar, auch nicht von Kindern auf ihre Erziehungsberechtigten. Dieser Benutzerausweis ist bei jedem Buchungsvorgang unaufgefordert vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Benutzerausweises besteht nicht.
  8. Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
  9. Der Benutzerausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Tag der Ausstellung an. Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
  10. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

### § 3

#### **Entleihung, Verlängerungen, Vorbestellungen**

1. Die Stadtbibliothek ist als Freihandbibliothek eingerichtet. Die Benutzer können die Medien selbst aus den Regalen auswählen. Zur Beratung steht das Personal zur Verfügung.
2. Über die Beschränkung der Medienart und -anzahl entscheidet die Bibliotheksleitung.
3. Die Stadtbibliothek kann entliehene Medien sofort und ohne Angabe von Gründen zurückfordern.
4. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Diese Bestände können nur in der Bibliothek eingesehen werden. In begründeten Fällen kann die Bibliotheksleitung Ausnahmen zulassen.

## 5. Die Leihfrist beträgt für

- Bücher	28 Tage
- kurzfristige Bücher, CD, Kassetten	14 Tage
- CD-Rom, Zeitschriften	7 Tage

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

6. Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Frist unter Vorlage des Benutzerausweises und der entliehenen Medien zu beantragen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
7. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
8. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
9. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek überschritten, wird eine zusätzliche Ausleihgebühr nach § 8 pro Öffnungstag und Medieneinheit berechnet.
10. Die Rückgabe der Medien erfolgt in der Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sie entliehen worden sind.

#### § 4

##### Auswärtiger Leihverkehr

Die Stadtbibliothek ist dem auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken angeschlossen. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Anfallende Gebühren muss die Benutzerin bzw. der Benutzer entrichten.

#### § 5

##### Internet

Die Stadtbibliothek Garbsen ermöglicht ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten.

Die Benutzung ist kostenpflichtig. Die Nutzung unterliegt den Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung, der Hausordnung sowie den „Benutzungshinweisen für externe elektronische Dienste“, die auch die Nutzungsentgelte beinhalten.

#### § 6

##### Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- 
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
  3. Der Verlust eines Mediums oder Teilen davon ist unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
  4. Für Schäden oder Verlust der Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben. Für minderjährige Benutzerinnen bzw. Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
  5. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Inhaber des Benutzerausweises.
  6. Die Stadt Garbsen haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände einschließlich der in den Schließfächern eingeschlossenen Gegenstände.
  7. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Virenprogramme oder Beschädigungen auf entleihbarer Software.

## **§ 7**

### **Ausschlüsse von der Benutzung**

1. Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek führen.
2. Benutzerinnen bzw. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
3. Sind bereits Medien ausgeliehen worden, ist die Stadtbibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbibliothek vorzulegen.

## § 8

## Höhe der Gebühren

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche / Schüler/innen
<u>Tagesausweis</u> (alle Medien zu den in § 3 Ziffer 5 angegebenen Fristen)	2,50 Euro	nicht angeboten
Leseausweis (12 Monate nur Bücher, Spiele und Zeitschriften zu den in § 3 Ziffer 5 angegebenen Fristen) zzgl. der Zusatzgebühren für CDs, MCs und CD-ROMs	12,00 Euro	kostenlos
LeseausweisPlus (12 Monate alle Medien zu den in § 3 Ziffer 5 angegebenen Fristen)	18,00 Euro	6,00 Euro
Zusatzgebühren für CDx, MCs und CD-ROMs pro Medieneinheit und Ausleihe	1,00 Euro	1,00 Euro

Bei Überschreitung der in § 3 festgelegten Leihfristen wird eine zusätzliche Ausleihgebühr berechnet. Von der zusätzlichen Ausleihgebühr ist auch der Nutzerkreis nach § 2 Ziffer 5.1 nicht ausgenommen.

## Medien (allgemein)

pro Medium und Öffnungstag	0,25 Euro
bis zu einem Höchstbetrag von	7,50 Euro

Für kurzfristige Entleihungen (im Sinne § 3 Abs. 5)  
CD, Kassetten, CD-ROM, Zeitschriften

pro Medium und Öffnungstag	0,50 Euro
bis zu einem Höchstbetrag von	15,00 Euro

Erste Mahnung	2,50 Euro
Zweite Mahnung	2,50 Euro

Die Gebührenschuld für die zusätzliche Ausleihgebühr entsteht mit der durch die Bibliotheksleitung nicht zugestimmten Verlängerung der Leihzeiten. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Gebührensschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die den Benutzerausweis beantragt hat, bei unter 18-jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.

---

**§ 9****Verwaltungszwangsverfahren**

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Medien werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

**§ 10****Erlass von Forderungen**

Der Erlass von Forderungen richtet sich nach der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Garbsen.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Mit in Kraft treten dieser Benutzungs- und Gebührensatzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 12. Februar 2001 außer Kraft.

**Veröffentlicht:**

Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 9 vom 27.12.2001

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 7 vom 09.01.2002